



## Antwort zur Anfrage Nr. 0945/2025 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Gebührenerhöhung Anwohnerparken (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*1. Wann und auf welchem Wege plant die Stadtverwaltung, die betroffenen Anwohner über die geplanten Änderungen der Anwohnerparkregelungen, insbesondere bezüglich der neuen Gebührenstruktur und der Berechnungsmethode basierend auf Fahrzeuggröße, zu informieren?*

Die Öffentlichkeit wurde bereits durch eine offizielle Pressemitteilung/Pressegespräch der Stadt Mainz über die geplanten Änderungen der Bewohnerparkregelungen, insbesondere hinsichtlich der neuen Gebührenstruktur und der Berechnungsmethode nach Fahrzeuggröße, informiert. Die Gebührenordnung sowie weitere Informationen werden auf der Homepage der Stadt Mainz hinterlegt. Eine gesonderte Pressemitteilung wird kurz vor Umsetzung der Maßnahme erneut erfolgen.

*2. Welche zusätzlichen administrativen Aufgaben und Belastungen erwartet die Stadtverwaltung durch die Umstellung auf die neue Gebührenstruktur, insbesondere im Hinblick auf die jährliche Ausstellung der Parkausweise und die individuelle Berechnung der Gebühren?*

Die Stadtverwaltung rechnet durch die Umstellung auf die neue, fahrzeugbezogene Gebührenstruktur und die jährliche Ausstellung der Bewohnerparkausweise grundsätzlich mit einem erhöhten administrativen Aufwand. Insbesondere die individuelle Berechnung der Gebühren sowie die häufigere Bearbeitung von Anträgen führen zu zusätzlichen Aufgaben. Allerdings geht die Verwaltung davon aus, dass diese Mehrarbeit durch die Einführung neuer EDV-Programme weitgehend kompensiert werden kann, sodass keine signifikanten zusätzlichen Belastungen für die Mitarbeiter:innen entstehen werden.

*3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Auswirkungen der neuen Gebührenstruktur auf Haushalte mit geringem Einkommen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass größere Fahrzeuge, die möglicherweise aus familiären oder beruflichen Gründen notwendig sind, höhere Gebühren verursachen?*

Eine einkommensabhängige oder an individuelle Lebensumstände angepasste Differenzierung der Parkgebühren ist rechtlich nicht zulässig. Die Gebührenordnung sieht daher keine Ausnahmen oder Ermäßigungen auf Basis des Einkommens oder privater Notwendigkeiten vor.

*4. Wie bewertet die Stadtverwaltung das Verhältnis zwischen den erwarteten Mehreinnahmen durch die neuen Gebühren und den zusätzlichen administrativen Kosten, die durch die Umstellung entstehen?*

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die erwarteten Mehreinnahmen aus den neuen Gebühren die zusätzlichen administrativen Kosten deutlich übersteigen werden. Der erhöhte Verwaltungsaufwand kann durch den Einsatz neuer EDV-Programme weitgehend kompensiert werden.

*5. Welche rechtlichen Grundlagen stützen die geplante Gebührenstruktur, insbesondere die Berechnung basierend auf Fahrzeuggröße? Welche Gesichtspunkte könnten noch zur Berechnung der Anwohnerparkgebühren herangezogen werden?*

Die rechtliche Grundlage für die neue Gebührenstruktur bildet § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie die entsprechende Landesverordnung Rheinland-Pfalz. Die Berechnung nach Fahrzeuggröße ist zulässig, da die Kommunen die Gebühren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der genutzten Parkfläche festlegen dürfen

Mainz, 24.06.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete